

Satzung

des Fördervereins Katharinenschule Lutherstadt Eisleben e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katharinenschule Lutherstadt Eisleben“. Seit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06295 Lutherstadt Eisleben.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln mit der Weitergabe dieser und anderer Mittel an die Katharinenschule Lutherstadt Eisleben. Des Weiteren werden schulische Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und bauliche Maßnahmen an und in der Katharinenschule Lutherstadt Eisleben mit finanziert.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein ist schon in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebener Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Katharinenschule Eisleben erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. diese Satzung einzuhalten,
 - b. die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - c. die von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, die mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig ist.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c. mehr als zwölf Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Revisoren,
 - c. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister und
 - e. mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c. die Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens und
 - d. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollordner festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Mitgliedes.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied aus dem Verein austritt oder stirbt.
- (4) Der Verein ist berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zu berechnen. Eine nicht fristgemäße Entrichtung des Beitrages hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 13 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos, der Belege und des Vermögensstandes vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos, der Belege und des Vermögensstandes durchzuführen. Diese ist bis zum Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Jahres abzuschließen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand erhält einen schriftlichen Bericht.
- (4) Eine Wiederwahl der Revisoren ist nur nach einer Pause von zwei Jahren zulässig. Alle Unterlagen der Revisoren sind nach Ablauf der Wahlperiode an die Nachfolger weiter zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Katharinenschule Lutherstadt Eisleben zu verwenden hat.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übergeben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Lutherstadt Eisleben, den 02.06.2009